

**Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 22. Februar 2010****Kosten und Qualität der Krankenbeförderung**

Die Krankenbeförderung umfasst die Einsatzarten Krankenfahrt, Krankentransport und Rettungsfahrt, die sich an der Schwere des Falls orientieren. Nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses muss eine Beförderung zwingend medizinisch notwendig sein. Die Auswahl des Beförderungsmittels ist im Einzelfall nach medizinischen Kriterien zu beurteilen.

Für Fälle, in denen eine akute Notfallversorgung, somit eine Fahrt im Rettungswagen medizinisch nicht notwendig ist, verlangt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit den Einsatz des deutlich günstigeren Krankenwagens. In jedem Fall schreiben die Regelungen eine ärztliche Verordnung vor, die nach Prüfung der Notwendigkeit und der Auswahl des Transportmittels und vor der Beförderung ausgestellt werden soll. Allein bei akuter Lebensgefahr kann eine Verordnung nachträglich erfolgen.

Wir fragen daher den Senat:

1. Wie unterscheiden sich Rettungs-, Krankentransport und Krankenfahrt hinsichtlich Art und Kosten, und welche konkreten Vorgaben und Kriterien gibt es für die Einsatzentscheidung im Land Bremen?
2. Sind diese Vorgaben nach Ansicht des Senats hinreichend differenziert und präzise, oder sind dem Senat aus der Praxis Entscheidungsschwierigkeiten bekannt geworden?
3. Unterscheiden sich diese Vorgaben bzw. Kriterien von denen anderer Bundesländer?
4. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen auch für Entlassungen aus dem Krankenhaus Notfalltransporte bzw. Rettungswagen eingesetzt wurden, und wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter der Kliniken über die Kriterien für die Krankenbeförderung informiert sind?
5. Ist nach Ansicht des Senats davon auszugehen, dass der Transport in einem Krankenwagen anstelle eines Rettungswagens für den Patienten einen medizinischen Nachteil hat, wenn die Entscheidung – wie vorgeschrieben – nach zwingender medizinischer Notwendigkeit im Einzelfall getroffen wurde?
6. Gibt es nach Ansicht des Senats Anzeichen dafür, dass die Erhöhung der Fahrten in den kostengünstigeren Krankenwagen seit Übernahme des Dienstes durch private Anbieter zu einer Veränderung der Qualität der Krankenbeförderung geführt hat?
7. Wie wird sichergestellt, dass die nach der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderliche ärztliche Verordnung vor jeder Beförderung erfolgt?
8. Wie positioniert sich der Senat zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom Dezember 2008 (X ZB 32/08), das auch im Bereich der Rettungsdienste eine Ausschreibungspflicht vorsieht, und wann ist im Land Bremen mit einer solchen Ausschreibung zu rechnen?

Dr. Oliver Möllenstädt, Dr. Magnus Buhler,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

## Antwort des Senats vom 6. April 2010

1. Wie unterscheiden sich Rettungs-, Krankentransport und Krankenfahrt hinsichtlich Art und Kosten, und welche konkreten Vorgaben und Kriterien gibt es für die Einsatzentscheidung im Land Bremen?

Nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz wird zwischen Einsätzen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransportes unterschieden. Gemäß § 24 Abs. 2 BremHilfeG ist in der Notfallversorgung zwischen Notfallrettung und Notfalltransport zu unterscheiden. Bei Einsätzen der Notfallrettung hat der Rettungsdienst bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden, am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen und, soweit angezeigt, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern.

Bei Notfalltransporten werden sonstige Notfallpatienten/-innen, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, bei denen aber schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten, oder bei denen die Notwendigkeit einer lebensrettenden Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, unter fachlicher Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung befördert. Einsätze der Notfallversorgung dürfen nur vom Rettungsdienst bedient werden.

Demgegenüber werden im Rahmen des qualifizierten Krankentransportes sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten/-innen sind, aber nach ärztlicher Beurteilung während einer Beförderung der fachlichen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, befördert.

Eine Definition zu Krankenfahrten enthält das Bremische Hilfeleistungsgesetz nicht, da diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rettungsdienstes fallen.

Im Rahmen einer mit den Kostenträgern zu schließenden Vereinbarung oder der Gebührenfestsetzung werden die Gesamtkosten des Rettungsdienstes kalkuliert. Hierbei wird zwischen Einsätzen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransportes unterschieden. Die Kosten für einen Krankentransport sind wegen der geringeren Anforderungen an die Fahrzeuge und an das Personal sowie des geringeren Materialeinsatzes deutlich niedriger als die für Einsätze der Notfallversorgung.

Private Krankentransportunternehmer/-innen verhandeln die Preise für die Durchführung qualifizierter Krankentransporte direkt mit den Krankenkassen. Der Träger des Rettungsdienstes hat hierauf keinerlei Einfluss.

Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Fahrzeugs wird von ganz unterschiedlichen Stellen getroffen. Ist der Ausgangsort eines Einsatzes eine Klinik oder eine Arztpraxis, entscheidet das dort tätige Personal hierüber. Bei Einsätzen der Notfallrettung wird der Rettungsdienst in der Regel von dem Patienten/der Patientin oder einer am Notfallort anwesenden Person gerufen. Dann wird die Entscheidung über das einzusetzende Rettungsmittel in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle getroffen. Hierbei orientiert sich der handelnde Disponenten/die Disponentin an konkret festgelegten medizinischen Kriterien. Stellt er/sie bei seiner Entscheidungsfindung fest, dass es sich bei dem Einsatz um einen qualifizierten Krankentransport oder um eine Krankenfahrt handelt, verweist er/sie den Anrufer/die Anruferin an die privaten Transportunternehmen.

2. Sind diese Vorgaben nach Ansicht des Senats hinreichend differenziert und präzise, oder sind dem Senat aus der Praxis Entscheidungsschwierigkeiten bekannt geworden?

Die Vorgaben des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes zu den unterschiedlichen Einsatzarten sind hinreichend differenziert und präzise. Dies gilt insbesondere, wenn man bei der Einsatzentscheidung die Ausstattung der Fahrzeuge und die Qualifikation des Personals berücksichtigt. Praktische Schwierigkeiten gibt es dort, wo private Transportunternehmen oder Mietwagen- bzw. Taxiunternehmen ihre Fahrzeuge in Eigenregie dergestalt ausstatten, dass sie auch Einsätze bedie-

nen können, die dem Rettungsdienst vorbehalten sind. Dem Senat ist bekannt, dass das dazu führen kann, dass von privaten Transportunternehmen Einsätze übernommen werden, für die keine Genehmigung vorliegt.

3. Unterscheiden sich diese Vorgaben bzw. Kriterien von denen anderer Bundesländer?

Obwohl der Rettungsdienst in die Zuständigkeit der Länder fällt, weisen die Definitionen zu Einsätzen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransportes kaum Unterschiede auf.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen auch für Entlassungen aus dem Krankenhaus Notfalltransporte bzw. Rettungswagen eingesetzt wurden, und wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter der Kliniken über die Kriterien für die Krankentransportbeförderung informiert sind?

Dem Senat sind keine Fälle bekannt, bei denen ein Einsatz der Notfallversorgung mit einem Rettungswagen bedient worden ist, ohne dass dies medizinisch angezeigt gewesen wäre.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken werden regelmäßig schriftlich und mündlich über die Kriterien der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransportes aufgeklärt. Diese Aufgabe obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

5. Ist nach Ansicht des Senats davon auszugehen, dass der Transport in einem Krankenwagen anstelle eines Rettungswagens für den Patienten einen medizinischen Nachteil hat, wenn die Entscheidung – wie vorgeschrieben – nach zwingender medizinischer Notwendigkeit im Einzelfall getroffen wurde?

Wenn ein Patient/eine Patientin aufgrund seiner/ihrer gesundheitlichen Situation der Ausstattung eines Rettungswagens und der medizinischen Versorgung durch Rettungsassistenten/-innen bzw. durch Notärzte/-ärztinnen bedarf, ist die Entsendung eines Krankentransportwagens, der – wie gesetzlich vorgeschrieben – mit Rettungssanitätern/-sanitäterinnen besetzt werden muss, grundsätzlich nachteilig, weil dem Patienten/der Patientin nicht die medizinische Behandlung zuteil werden kann, die er/sie benötigt.

Die Abwicklung eines Einsatzes des qualifizierten Krankentransportes mit einem Rettungswagen ist zwar medizinisch nicht nachteilig. Unter Kostengesichtspunkten wie auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Rettungswagen zur rettungsdienstlichen Versorgung ist dies jedoch zu vermeiden.

6. Gibt es nach Ansicht des Senats Anzeichen dafür, dass die Erhöhung der Fahrten in den kostengünstigeren Krankenwagen seit Übernahme des Dienstes durch private Anbieter zu einer Veränderung der Qualität der Krankentransportbeförderung geführt hat?

Der Senat hat keine Kenntnisse darüber, dass sich die Qualität im Bereich des qualifizierten Krankentransportes seit Zulassung privater Krankentransportunternehmen verändert hätte. Die Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards erfolgt durch die hierfür zuständigen Behörden.

7. Wie wird sichergestellt, dass die nach der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderliche ärztliche Verordnung vor jeder Beförderung erfolgt?

Die in der Frage angesprochene Richtlinie findet ihre Grundlage im zweiten Abschnitt des Sozialgesetzbuches V, der die Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten/-innen, Zahnärzten/-innen und Psychotherapeuten/-innen regelt. Adressat/-in der Richtlinie ist in erster Linie der Vertragsarzt/-ärztin, der/die eine Krankentransportleistung zu verordnen hat, und daneben die Krankenkassen. Ihm/ihr gibt die Richtlinie Kriterien an die Hand, nach denen er/sie sich bei der Entscheidung über das richtige Rettungsmittel zu orientieren hat.

Gleichwohl orientiert sich auch der Rettungsdienst im Land Bremen an dieser Richtlinie. Mit den Kostenträgern im Land Bremen ist vereinbart worden, dass für Transporte, die von einem Arzt/einer Ärztin oder einer Klinik veranlasst werden,

eine Verordnung vorzulegen ist. Bei Notfalleinsätzen, bei denen in der Regel noch kein Arzt/keine Ärztin anwesend war, kann hiervon abgesehen werden.

8. Wie positioniert sich der Senat zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom Dezember 2008 (X ZB 32/ 08), das auch im Bereich der Rettungsdienste eine Ausschreibungspflicht vorsieht, und wann ist im Land Bremen mit einer solchen Ausschreibung zu rechnen?

Der Bundesgerichtshof hat in seinem oben genannten Urteil festgestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen des Rettungsdienstes den Vorschriften des deutschen Vergaberechts unterliegen. Da im Rettungsdienst des Landes Bremen keine Leistungen zu vergeben sind, ergeben sich für Bremen keine unmittelbaren Konsequenzen aus dem Urteil.